

633401

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Germersheim, Ausgabe 28/94 vom 04.11.1994

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erlenbachwiesen – Rote Hecke“ Landkreis Germersheim vom 24.10.1994

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karten gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Erlenbachwiesen – Rote Hecke“.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtgröße von ca. 11 ha die Niederungsbereiche zwischen dem Grünen Graben und der Kreisgrenze nördlich der Ortslage von Erlenbach auf einer Strecke von ca. 800 m sowie westlich der Landesstraße 542 auf einer Strecke von ca. 500 m.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte i, Maßstab 1 : 10.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist

1. Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Niederungsbereiche mit ausgedehnten Wiesen, hochstaudenreichen Feuchtgebieten und uferbegleitenden Gehölzbeständen;
2. Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere hinsichtlich seiner klimatischen Funktion und als Lebensraum der hier typischen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten;
3. Die Sicherung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die ortsnahe Erholung.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau vorzunehmen;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Gärten, Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
5. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
7. Einfriedungen aller Art, auch mit Gehölzen, zu errichten oder zu erweitern;
8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
9. Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze), die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 qm Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepasstem Material gefertigt sind, zu errichten sowie Futterplätze und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
11. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge aller Art zu betreiben;
12. zu zelten, Campingfahrzeuge aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Hunde freilaufen zu lassen oder auszubilden;
14. feste oder flüssige Abfälle abzulagern sowie Autowracks abzustellen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
15. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
16. Feldgehölze, stehende und fließende Gewässer, Röhrichte oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
17. Flächen erstmalig aufzuforsten;
18. Feldmieten oder Foliensilos anzulegen und Biozide oder mineralische Düngemittel anzuwenden;
19. Wirtschaftsdünger (Jauche, Stallmist oder Gülle) in Zeiten der Wachstumsruhe, in 10m Abstand von oberirdischen Gewässern (gemessen ab Uferoberkante), in einer das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung übersteigenden oder einer dem

Entwicklungsstadium der landwirtschaftlichen Kulturen unangepassten Menge auszubringen.

- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (3 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist die Untere Landespflegebehörde.
- (5) Die Untere Landespflegebehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist
 1. Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, insbesondere wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird;
 2. Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung einschränken oder untersagen, insbesondere das Ausbringen von Herbiziden, die Einsaat leistungsstarker Grasarten sowie eggen und walzen; sie kann in Bereichen, in denen Brutvorkommen seltener oder im Bestand bedrohter Vogelarten oder Standorte gefährdeter Pflanzenarten nachgewiesen sind, Mahdtermine festlegen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen die erforderlich sind für die ordnungsgemäße
 1. landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, auf ehemaligen Grünlandflächen jedoch nur, wenn diese vor 1987 von Dauergrünland in Ackerland umgewandelt worden sind;
 2. Ausübung der Jagd- und Fischereirechte im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit Ausnahme von § 4 Nr. 9;
 3. Unterhaltung, Instandsetzung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch vorhandener rechtmäßiger Ver- und Entsorgungsleitungen in Abstimmung mit der Landespflegebehörde;
 4. Unterhaltung der Gewässer nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Landespflegebehörde.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Gärten, Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert, Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Einfriedungen aller Art, auch mit Gehölzen, errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze), die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 qm Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepasstem Material gefertigt sind, errichtet sowie Futterplätze und Wildäcker anlegt oder unterhält;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge aller Art betreibt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Campingfahrzeuge aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Hunde freilaufen lässt oder ausbildet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 feste oder flüssige Abfälle ablagert sowie Autowracks abstellt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Feldgehölze, stehende und fließende Gewässer, Röhrichte oder Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmalig aufforstet;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Feldmieten oder Foliensilos anlegt und Biozide oder mineralische Düngemittel anwendet;

19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Wirtschaftsdünger (Jauche, Stallmist oder Gülle) in Zeiten der Wachstumsruhe, in 10-m Abstand von oberirdischen Gewässern (gemessen ab Uferoberkante), in einer das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung übersteigenden oder einer dem Entwicklungsstadium der landwirtschaftlichen Kulturen unangepassten Menge ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim in Kraft.

Germersheim, den 24.10.1994
Kreisverwaltung

Nisslmüller
Landrat

